

Wirtschaftlichkeitsprüfung in Zeiten der Corona-Pandemie

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Auch wir nehmen die aktuelle Situation um den Coronavirus sehr ernst, ein Thema, welches uns alle betrifft.

Die Corona-Pandemie beeinflusst unsere Arbeitswelt. Einige von Ihnen können derzeit möglicherweise nicht im vollen Umfang arbeiten. Andere Praxen haben möglicherweise einen stärkeren Zulauf und arbeiten mehr, da Patienten aus anderen/geschlossenen Praxen Termine in Ihrer Praxis wahrnehmen.

Besteht nun Grund zur Sorge, aufgrund zahlreicher zusätzlicher Patienten aus anderen Praxen, sich bald mit einem Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren auseinandersetzen zu müssen?

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass Sie als Vertragszahnärzte (in jeder Situation) Ihre Leistungen gemäß Wirtschaftsgebots (§ 12 SGB V) zu erbringen haben. Ihre Leistungen müssen **ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich** sein und dürfen das

Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Leistungen, die nicht notwendig sind:

- Versicherte nicht beanspruchen können
- Zahnärzte nicht bewirken und
- Krankenkassen nicht bewilligen dürfen.

Behandeln Sie derzeit mehr Patienten als üblich und erbringen hierbei Leistungen, die notwendig sind (Schmerzbehandlung), handeln Sie entsprechend Wirtschaftsgebots.

Werden jedoch bei allen „Neupatienten“ routinemäßig/ohne jegliche Indikation Röntgenaufnahmen (z. B. OPG) angefertigt, widerspricht dies dem Wirtschaftsgebots und könnte eine Prüfung nach sich ziehen.

Darüber hinaus möchten wir Sie darüber informieren, dass persönliche Erörterungen derzeit nur stattfinden, wenn ein vom Prüfverfahren betroffener Zahnarzt von seinem Recht auf persönliches Gehör Gebrauch macht.

Die persönliche Anhörung findet sodann unter Beachtung des Hygienekonzepts der KZV und der Prüfungsstelle statt.

Alle Teilnehmenden werden gebeten:

- sich unverzüglich nach dem Betreten der KZV/der Prüfungsstelle die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren
- auf die Begrüßung/Verabschiedung per Handschlag zu verzichten (wir begrüßen/verabschieden Sie gern mit einem Lächeln)
- den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten; kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, wird das Tragen eines Mundschutzes ausdrücklich empfohlen.
- bei Unwohlsein auf eine Teilnahme an Erörterungen bzw. Beschwerdeausschusssitzungen zu verzichten.

Wir bitten im Hinblick auf die Gesundheit aller Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden der Prüfungsstelle um Verständnis für die getroffenen Maßnahmen. ■

Ausreichend: Die Leistungen müssen dem Einzelfall angepasst sein, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen.

Zweckmäßig: Die Leistung muss geeignet sein, das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen.

Wirtschaftlich: Das angestrebte Behandlungsziel muss durch die Leistung effektiv und effizient zu erreichen sein.

Notwendig: Die Leistung muss objektiv erforderlich sein, um das Behandlungsziel zu erreichen.